

Behindertentestament: Pflichtteilsverzicht ist nicht sittenwidrig

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Januar 2011 (Az. IV ZR 7/10) Mit Urteil vom 19. Januar 2011 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass der Pflichtteilsverzicht eines behinderten Sozialleistungsbeziehers grundsätzlich nicht sittenwidrig ist.

Folgender Fall lag zugrunde: Die Eltern einer lernbehinderten Frau, die in einem Wohnheim der Eingliederungshilfe lebt, errichteten ein notarielles gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzten. Schlusserben nach dem zweitversterbenden Ehegatten sollten die gemeinsamen drei Kinder werden. Die behinderte Tochter wurde für den Schlusserbfall zu einer geringfügig über dem gesetzlichen Pflichtteil liegenden Quote als nicht befreite Vorerbin eingesetzt. Außerdem wurde für den Vorerbteil Dauertestamentsvollstreckung angeordnet. Im Anschluss an die notarielle Beurkundung des Testaments verzichteten die drei Geschwister in notarieller Form auf ihren Pflichtteil nach dem zuerst versterbenden Elternteil. Noch am gleichen Abend verstarb die Ehefrau. Der Sozialhilfeträger, der den Wohnheimplatz finanziert, verklagte daraufhin den Vater auf Zahlung des der behinderten Frau zustehenden Pflichtteils. Er ist der Meinung, der Pflichtteilsverzicht sei sittenwidrig und damit nichtig. Dies sah der BGH anders und bekräftigte damit seine seit über 20 Jahren gültige Rechtsprechung zum so genannten Behindertentestament. Nach dieser Rechtsprechung sind Testamente, in denen Eltern eines behinderten Kindes die Nachlassverteilung durch eine kombinierte Anordnung von Vor- und Nacherbschaft sowie einer Dauertestamentsvollstreckung so gestalten, dass das Kind zwar Vorteile aus dem Nachlassvermögen erhält, der Sozialhilfeträger auf dieses jedoch nicht zugreifen kann, grundsätzlich nicht sittenwidrig, sondern Ausdruck der sittlich anzuerkennenden Sorge für das Wohl des Kindes über den Tod der Eltern hinaus. Auch wenn ein behinderter Mensch selbst erbrechtlich handelt – wie bei einem Pflichtteilsverzicht – muss diese Wertung zum Tragen kommen. Nebenbei – also ohne dass diese Frage in diesem Fall zu klären war – hat der BGH außerdem entschieden, dass ein behinderter Sozialhilfeempfänger sogar eine bereits angefallene Erbschaft ausschlagen kann. Das Gericht sieht auch hierin keinen Verstoß gegen die guten Sitten. Zur Begründung führt der BGH aus, dass der Testierfreiheit des Erblassers als Gegenstück die „negative Erbfreiheit“ des Erben gegenüber stehe. Es gebe keine Pflicht zu erben oder sonst etwas aus einem Nachlass anzunehmen.

Anmerkung: Mit dem Urteil ist jetzt höchstrichterlich geklärt, dass der Verzicht eines behinderten Sozialhilfeempfängers auf seinen Pflichtteil wirksam ist und nicht gegen die guten Sitten verstößt. Dies eröffnet neue Möglichkeiten, wie ein Behindertentestament gestaltet werden kann. Haben Eltern kein Behindertentestament errichtet, fällt dem behinderten Kind bereits nach dem Versterben des ersten Elternteils Vermögen zu, auf das der Sozialhilfeträger Zugriff nehmen kann. Dieser Zugriff kann dadurch verhindert werden, dass das Kind die Erbschaft innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Kenntnis vom Erbfall ausschlägt. Ist für das Kind ein rechtlicher Betreuer bestellt, muss das Betreuungsgericht die Ausschlagung

genehmigen. Aufgrund der neuen BGH-Rechtsprechung steht fest, dass das Ausschlagen einer Erbschaft durch einen behinderten Sozialleistungsbezieher nicht sittenwidrig ist.

Katja Kruse (Stand: August 2011)